

# AUßENBEREICHSSATZUNG

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach folgende

## SATZUNG

beschlossen:

### § 1

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 2

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

3844, 3845, 3846, 3847, 3848, 3849 und 3991.

Der Geltungsbereich ist auch im beiliegenden Lageplan dargestellt.

### § 3

(1) Für die im Geltungsbereich nach § 2 gelegenen Grundstücke werden folgende Festsetzungen im Sinne des § 9 Baugesetzbuch erlassen:

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes sind die Höhenlagen der Unterkanten der Fundamente so zu wählen, daß sie über den höchsten Grundwasserständen liegen.

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als 2 m unter Geländeneiveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlage der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

(2) Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, die Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen in der erforderlichen Anzahl können auch auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

(3) Die im beiliegenden Lageplan eingezeichnete 20-KV-Freileitung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Steinach, den 11. Mai 1998



*[Handwritten signature]*  
Firnkes, Bürgermeister

Satzung

Bebauungsplan genehmigt  
Änderungsplan  
gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 03. JUNI 1998



LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS  
- Baurechtsbehörde -

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. ...', written over the official text of the Landratsamt.

Rechtskräftig:

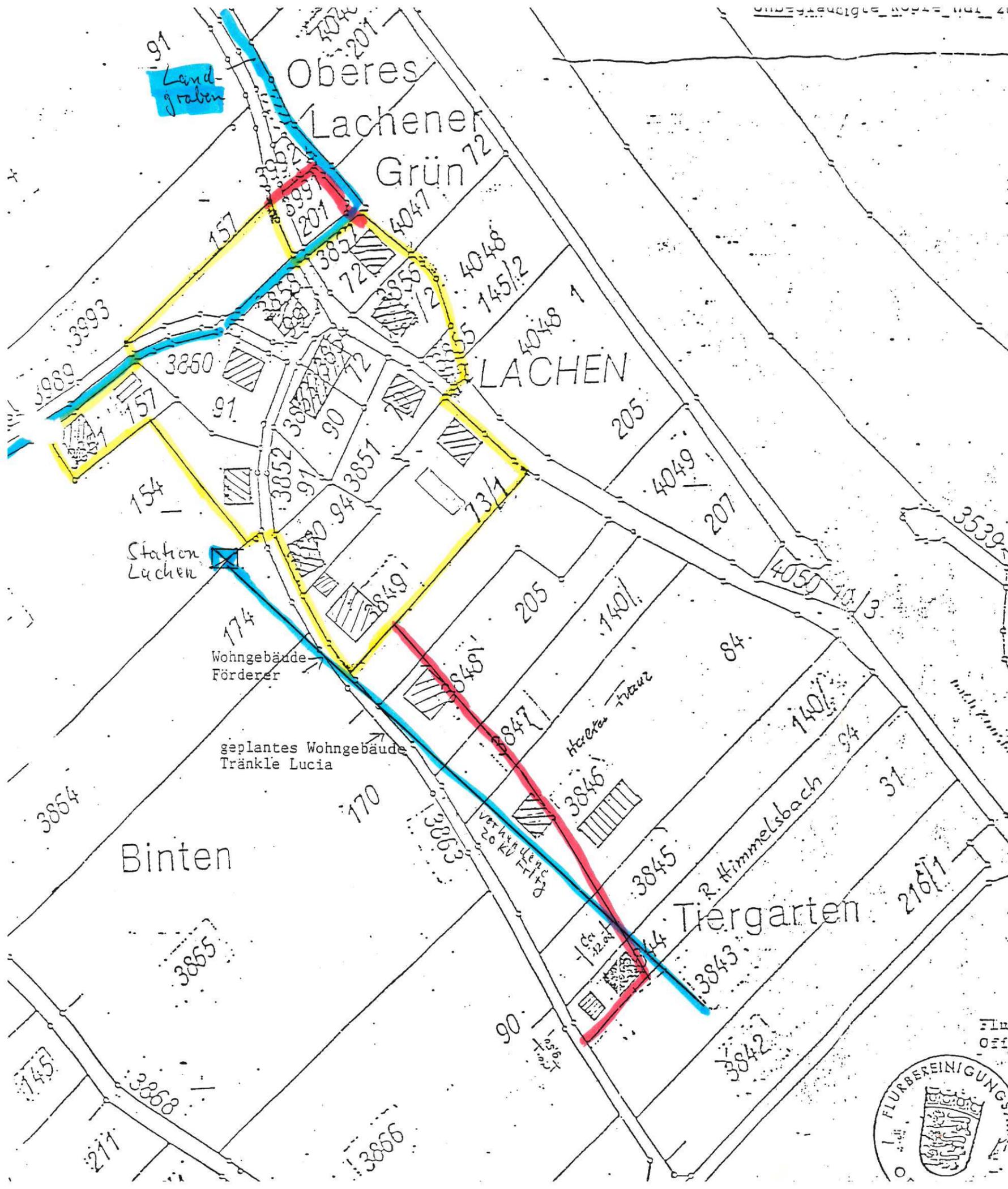
Bekanntmachung nach § 12 BauGB i.d.F. vom 08.12.86  
am 03. Juli 1998. Die Satzung wurde somit am  
03. Juli 1998 rechtswirksam.

Steinach, den 03. Juli 1998



  
Firnkes, Bürgermeister

unbegrenzte Nutzung zur privaten Nutzung



Flurbereinigung, Steinhach (333)

Ausschnitt aus der Besitzregelungs-Karte

M. 1 : 1:500

Die Karte zeigt den Stand der vorl. Besitzeinweisung von 26. 09. 1988

- vorhandene Außenbereichssatzung
- neue Außenbereichssatzung (Erweiterung)



*Handwritten signature: Peter Müller*

Flurbereinigungsamt Offenburg  
Offenburg, den 16.11.1988



*Handwritten signature: Müller*  
1:500

Satzung

~~Bebauungsplan~~ genehmigt  
~~Änderungsplan~~  
gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung  
Offenburg, den 08. JUNI 1998



LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS  
- Baurechtsbehörde -

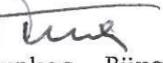
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. ...'.

Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB i.d.F. vom 08.12.86  
am 03. Juli 1998. Die Satzung wurde somit am  
03. Juli 1998 rechtswirksam.

Steinach, den 03. Juli 1998



  
Firnkes, Bürgermeister